

# Hygieneleitfaden des Norddeutschen Schwimmverbandes e. V. für den Wettkampfbetrieb Wasserball

(Stand: 19.09.2020)

## Vorbemerkung

Mit der Wiederaufnahme des Wasserball-Wettkampfbetriebes im Norddeutschen Schwimmverband e. V. (NSV) bestehen spezielle Anforderungen an Infektionsschutz und Hygiene.

## I. Grundlegende Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler\*innen sowie der haupt- und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebunden Personen.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes in dem die NSV-Veranstaltung durchgeführt wird und der zuständigen Kommunen sind strikt einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung, die es zu berücksichtigen gilt.
4. Veranstaltungen dürfen nur in für diesen Zweck zugelassenen Sportstätten stattfinden.
5. Ggfs. weitere Anzeige- und Genehmigungspflichten (Großveranstaltung, Verkauf von Speisen etc.) sind zu beachten.
6. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber verantwortlich. Deren Beachtung und Einhaltung ist durch den Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.
7. Es können sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
  - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
  - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS- CoV-2 getestet worden ist.
  - d. Alle Beteiligten sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren.

## II. Vorgaben für die Wettkampfstätten

1. Die Betreiber von Sportstätten müssen ein anlagenbezogenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellen und zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Wettbewerbes vorlegen.
2. Die aus dem Konzept resultierenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen sind vom Veranstalter und Ausrichter strikt umzusetzen (Desinfektionsmittel ist vorzuhalten, Abstands- und Verhaltensregeln sind zu veröffentlichen).
3. Eine enge Absprache mit dem Betreiber der Sportanlage (Verein, Bezirk, Landkreis, Kommune etc.) ist im Vorfeld rechtzeitig vorzunehmen.
4. Zuschauern kann der Zutritt gemäß den gültigen Verordnungen zur Sportanlage gewährt werden. Beim Betreten haben sie schriftlich zu erklären, dass bei ihnen aktuell und in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Atemwegsinfektion vorlagen und -liegen. Des Weiteren haben Name, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts anzugeben und der Speicherung dieser Daten zuzustimmen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist der Zutritt zu verweigern. Sofern den Zuschauern feste Zeiten für die Anwesenheit zugewiesen werden, kann auf eine Erfassung der Anwesenheitszeit verzichtet werden. Die Anwesenheitszeit ist dann für die Gesamtliste zu vermerken.
5. Im Bad sind getrennte Wege für Aktive und Zuschauer zu kennzeichnen. Der Beckenzugang für Aktive ist geregelt und gekennzeichnet.
6. Im Hallenbadbetrieb ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung mit Frischluft zu gewährleisten.
7. Schiedsrichter\*innen/Helfer\*innen sind im Rahmen ihrer kontaktfreien Tätigkeit Akteure des Sportbetriebs. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen.
8. Kampf- und Schiedsrichter\*innen/Helfer\*innen, Sportler\*innen und Betreuer\*innen zählen als Zuschauer\*innen, wenn sie sich nicht in unmittelbarer Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung ihres Wettbewerbs/Einsatzes befinden. In jedem Fall ist auch hier die einfache Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
9. Die Information und Aufklärung aller für die an der Wettkampfstätte erforderlichen Personen über Einhalten der Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, 1,5m Abstand) erfolgt über den Veranstalter und muss zusätzlich den Teilnehmer\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen an relevanten Bereichen der Wettkampfstätte über Aushänge kommuniziert werden.
10. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden.
11. Umkleiden und Duschen dürfen nach Vorgaben der Betreiberkonzepte genutzt werden.
12. Toiletten müssen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Hygieneregeln zugänglich sein.

### III. Wettkampfororganisation

1. Bis Wettkampfbeginn müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen/Trainer\*innen erfasst werden (Verantwortung: meldender Verein). Nachmeldungen sind vor dem Betreten der Wettkampfstätte zu erfassen. Hierbei ist auch die Einverständniserklärung zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung einzuholen. Die Liste verwahrt der Turnierleiter oder einer der Schiedsrichter. Nach Ende der Veranstaltung ist die Liste an den Rundenleiter zu senden.
2. Spätestens vor Betreten der Sportstätte müssen die Kontaktdaten aller weiteren Beteiligten erfasst werden (Verantwortung für Eltern/Fahrer\*innen: meldender Verein; Verantwortung für Kampfrichter\*innen/Helfer\*innen, Sanitätsdienst, sonstige Zuschauer\*innen usw.: ausrichtender Verein). Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende Listenvorlage vom ausrichtenden Verein vorzuhalten. Die Liste verwahrt der ausrichtende Verein.
3. Es können nur Personen an der Wettkampfstätte bzw. am Wettkampf teilnehmen, die am Wettkampftag erklären, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:
  - i. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
  - ii. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
  - iii. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist.
4. Eine entsprechende Erklärung ist von den Sportlern und sonstigen Beteiligten am Wettkampftag vor Betreten der Sportstätte abzugeben. Dies sollte für die Zuschauer mit der Kontaktdatenerfassung erfolgen. Für die Aktiven kann dies gesammelt über den Vereinsverantwortlichen erfolgen.
5. Der Aufbau der Wettkampfstätten ist vollständig vor der Veranstaltung zu vollenden.
6. Grundsätzlich ist mit dem Gebot der individuellen Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter der Infektionsschutz gegeben. An jeder Wettkampfstätte ist der Aufenthaltsbereich der Teilnehmer\*innen ergänzend mit Markierungen zu versehen, welche den Mindestabstand aufzeigen.
7. Wettbewerbe sind so zu organisieren, dass die Abstandsregelungen während der Veranstaltung durchgängig eingehalten werden können. Dies gilt für alle Teilnehmer\*innen, persönlichen Betreuer\*innen, Kampfrichter\*innen, Helfer\*innen und Zuschauer\*innen.
8. Auch für das Einschwimmen bzw. Aufwärmen sind die Vorgaben der CoronaSchVO

für den Sportbetrieb zu beachten. Dies bedeutet, dass ein Einschwimmen nicht frei erfolgen kann, sondern nur nach Anmeldung und Zuweisung von Ort/Bahn und Zeit.

9. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist das Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes notwendig. Die gilt ebenso, wenn auf der Sportanlage in Bereichen ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. Betreten/Verlassen der Sanitäranlagen, Wettkampfbüro – sofern notwendig, wenn Kampfrichter\*innen /Helfer\*innen durch ihre Tätigkeiten gezwungen sind, kurzzeitig geringen Abstand zu halten).
10. Grundsätzlich hat der Veranstalter Sorge dafür zu tragen, dass eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50m an möglichst wenigen Orten und für möglichst geringe Zeitspannen nötig ist. Von einem zentralen Aushang von Ergebnislisten ist aus diesem Grunde abzuraten. Siegerehrungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann. In jedem Fall ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben.
11. Eine Veranstaltung kann nur mit einer ausreichenden Anzahl von Helfer\*innen durchgeführt werden. Es bedarf unbedingt Helfer\*innen zur Kontrolle des Zu- und Ausgangs zur und von der Sportstätte. Unter Umständen müssen Ordner für den Tribünen- und Aufenthaltsbereich festgelegt werden. Ebenfalls sollte für jeden Wettbewerb eine zusätzliche Person benannt werden, die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt.
12. Es sind ausschließlich Helfer\*innen /Kampfrichter\*innen einzusetzen, die nicht den bekannten Risikogruppen angehören.
13. Beim Einsatz von Pfeifen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich in Richtung des Beckens gepfiffen wird.

Norddeutscher Schwimmverband e. V.

Fachwart Wasserball

Jens Witte